

Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung

„Die Generalversammlung erkennt das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht an.“

Resolution 64/292 der UN-Generalversammlung vom 28. Juli 2010

Sauberes Trinkwasser jederzeit verfügbar zu haben ist für Europäer selbstverständlich. Gerade für arme Menschen in Entwicklungsländern ist dies aber fast Science-Fiction: 768 Millionen Menschen fehlt Zugang selbst zu „verbesserten“ Trinkwasserquellen, die also „wahrscheinlich“ gesundheitlich unbedenklich sind. Weit mehr Menschen haben keinen Zugang zu Wasser, das wirklich gesundheitlich unbedenklich ist.

Kritisch ist die Lage zum Beispiel in Afrika, wo Wasser oft verschmutzt ist und Quellen weit weg sind, aber auch in sehr wasserarmen Gebieten in Nahost. Insgesamt investieren viel zu wenige Staaten ausreichend in Wasser und Sanitärversorgung für arme Menschen. Bis 2015 ist laut den Millenniums-Zielen der Vereinten Nationen geplant, die Zahl der Menschen ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser und ohne Zugang zu Sanitärversorgung zu halbieren.

Kritische Lage bei Zugang zu Trinkwasser und Sanitäranlagen

Global wurde das Wasserziel erreicht, allerdings nicht in Afrika südlich der Sahara: Noch immer nutzen hier 37 Prozent aller Menschen keine „verbesserte“ Trinkwasserquelle. Zudem sind dort etwa 30% aller Haushalte mehr als 30 Minuten von einer Wasserquelle entfernt. Vor allem Frauen und Mädchen holen hier traditionell Wasser und haben daher eingeschränkte Chancen auf Bildung und Arbeit. Wasserversorgung eröffnet Wege aus der Armut.

Noch kritischer ist die Lage bei Toiletten und Sanitäranlagen: In Entwicklungsländern hat nur jeder Zweite Zugang dazu. Für 2,5 Milliarden Menschen steigt daher die Gefahr von Durchfall und anderen Krankheiten.

Neun von zehn Durchfallerkrankungen ließen sich mit besserer Wasser und Sanitärversorgung verhindern. Heute stirbt aber öfter als alle 20 Sekunden ein Kind an Durchfall – das sind jährlich mehr als an Malaria, AIDS und Masern zusammen. Zudem verbessert sichere Sanitärversorgung die Gewässerqualität und damit wiederum das Trinkwasser.

Entwicklung des Menschenrechts

Das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung gilt für alle Menschen von Geburt an, uneingeschränkt und jederzeit. Abgeleitet wird es aus dem Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966. Obwohl das Recht auf Wasser dort nicht explizit genannt ist, hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in zutreffender Weise festgestellt, dass es sich aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard unmittelbar herleitet: In einem „allgemeinen Kommentar“

aus dem Jahr 2002 bestimmte der Ausschuss erstmals detailliert den Inhalt des Menschenrechts auf Wasser und die staatlichen Verpflichtungen zu dessen Umsetzung.

Deutsch-spanische Initiative im Menschenrechtsrat

Deutschland setzt sich, gemeinsam mit Spanien, sehr für die Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser ein. 2007 beschloss der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Studie zu Inhalt und Tragweite des Rechts durch das Hochkommissariat für Menschenrechte, aufgrund einer gemeinsamen Initiative beider Länder. Unmittelbar danach, 2008, setzte der Rat eine unabhängige Expertin zu diesem Thema ein. Derzeit übt die Portugiesin Catarina de Albuquerque das Mandat aus, welches inzwischen zum Mandat für eine Sonderberichterstattung ausgedehnt wurde.

Im Jahr 2010 erkannten dann sowohl die Generalversammlung als auch der Menschenrechtsrat das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung explizit als verbindliches Völkerrecht an. Das Menschenrecht ist auch in nationalen Verfassungen enthalten, zum Beispiel in Bolivien, Kenia, Ecuador, den Malediven, Südafrika und Uganda.

Inhalt des Menschenrechts

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Sonderberichterstatteerin Albuquerque haben das Menschenrecht anhand von fünf Kriterien konkretisiert: Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Qualität, Annehmbarkeit und Bezahlbarkeit.

Wasser muss verfügbar und erreichbar sein

Konkret heißt das: Sanitäre Anlagen und Wasser für den häuslichen Bedarf müssen erst einmal verfügbar sein. Laut Weltgesundheits-Organisation WHO braucht der Mensch täglich 20 Liter Wasser als absolute Mindestmenge zur Lebenserhaltung und etwa 50 bis 100 Liter für Haushalt und Hygiene.

Brunnen und Toiletten müssen physisch erreichbar sein. In der Praxis heißt das, dass der Weg zum Wasserholen nicht zu weit sein darf und dass auch Menschen mit Behinderungen, alte Menschen, Kinder und andere gefährdete Gruppen einfach an Wasser kommen müssen. Der Weg darf auch nicht unzumutbar gefährlich sein: In manchen Gegenden drohen Frauen auf dem Weg zum Brunnen Vergewaltigungen.

Nicht gesundheitsschädigend und kulturell akzeptabel

Die Qualität des Wassers darf der Gesundheit nicht schaden: Dies ist weltweit ein zentrales Problem, mangelnde Trinkwasserqualität führt zu zahlreichen Krankheiten wie Durchfall. Von sanitären Anlagen darf keine technische oder hygienische Gefahr ausgehen.

Zugang zu Wasser und sanitären Anlagen ist auch nicht gegeben, wenn Toiletten oder Trinkwasser kulturell nicht akzeptabel sind: zum Beispiel keine Trennung von Schultoiletten

nach Geschlecht oder die fehlende Wahrung der Privatsphäre bei der Toilettennutzung. Es kommt daher entscheidend an auf gesellschaftlich angepasste Lösungen.

Wasser muss nicht kostenlos sein

Wasser und Sanitäreinrichtungen müssen nicht umsonst bereitgestellt werden. Die Preisgestaltung muss jedoch so sein, dass sich alle Menschen ihren Grundbedarf leisten können und niemand gezwungen ist, sich bei anderen lebenswichtigen Gütern einzuschränken. Extrem armen Menschen etwa in Flüchtlingslagern muss ihr Mindestbedarf an Wasser kostenfrei zur Verfügung stehen.

Staatliche Pflichten

Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung als Teil des Völkerrechts enthält staatliche Verpflichtungen. Jeder Staat muss das Menschenrecht schrittweise verwirklichen und seine zur Verfügung stehenden Ressourcen einsetzen, um die Versorgung schrittweise zu verbessern.

Ein Staat hat jedoch die Wahl, durch welche Maßnahmen er eine bessere Versorgung erreichen kann, zum Beispiel durch Gesetze zur Qualität von Trinkwasser, durch bessere Kontrollen oder durch umweltpolitische Vorgaben. Ein Staat kann selbst oder durch Dritte – öffentliche oder private Anbieter – Wasserversorgungssysteme, Kläranlagen und Gemeinschaftsbrunnen bereitstellen. Der Staat ist verpflichtet, alle Anbieter zu kontrollieren und sicherzustellen, dass sie das Menschenrecht nicht verletzen. Ein Staat kann aber auch lediglich die Rahmenbedingungen bereitstellen, so dass die Bürger sich selbst besseren Zugang zu Wasser und Toiletten verschaffen. Hierbei gilt immer das Verbot von Diskriminierung.

Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Staaten ihre Pflicht zur Mindestversorgung verletzen, kann der Einzelne sein Recht auf Wasser und Sanitärversorgung einfordern, gegenüber der Verwaltung und falls nötig vor Gericht. Erfolgreiche Klagen gab es bereits in Südafrika, Indien, Nepal, Argentinien, Kolumbien und Frankreich.

Seit dem 5. Mai 2013 bietet das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt eine Möglichkeit für individuelle Beschwerden beim zuständigen Vertrags-Ausschuss der Vereinten Nationen. Bislang wurde dieses Protokoll jedoch erst von wenigen Staaten ratifiziert.

Beispiel: Das Menschenrecht in Südafrika

Südafrika gehört unter den Schwellenländern zu den Vorreitern bei der Umsetzung des Menschenrechts. Wasserversorgung in Südafrika ist nicht einfach umzusetzen, denn der Niederschlag ist gering und der Klimawandel ist hier sehr ausgeprägt. Umso

bemerkenswerter ist es, dass Südafrika das Menschenrecht als Verfassungsrecht anerkennt und die Wasserversorgung nachdrücklich ausbaut.

Monatlich 6.000 Liter Wasser kostenlos für jeden Haushalt

Konkretisiert wird das Verfassungsrecht durch zwei Gesetze aus den 1990er Jahren. Sie haben wegweisende Maßnahmen erlaucht: Jedem bedürftigen Haushalt stehen per Gesetz monatlich und kostenlos 6.000 Liter sicheres Wasser zu. Bis 2014 soll jedermann Zugang zu Sanitäranlagen haben. Das „Bucket Eradication Programme“ von 2005 war ein erster Schritt: Bereits im März 2008 waren 91 Prozent der früher weit verbreiteten Kübellatrinen verschwunden und gegen Trockentoiletten und Spülklosetts ausgetauscht.

Auch die südafrikanische Justiz fördert das Menschenrecht und interpretiert es für den südafrikanischen Kontext: Der Oberste Gerichtshof in Johannesburg entschied, dass die pro Tag kostenlos zur Verfügung gestellten 25 Liter Wasser für eine Person nicht ausreichen. Er wies die Stadt an, die doppelte Menge sicheren Wassers bereit zu stellen. Die Justiz wertete es als Rechtsverstoß, dass die Wasserversorgung gekappt wurde, wenn der Mehrverbrauch (über die 6.000 Liter kostenlosen Wassers hinaus) nicht bezahlt wurde. Auch die eingesetzten „Prepaid-Wasserzähler“ wurden in ihrer spezifischen Ausgestaltung als nicht legal gewertet.

Beiträge der Bundesregierung

Das Auswärtige Amt fördert gerade dieses Menschenrecht seit vielen Jahren nachdrücklich. Auch jüngst setzte sich Deutschland im UN-Menschenrechtsrat wieder für dessen Stärkung und Konkretisierung ein: Im September 2011 brachten Deutschland und Spanien, unterstützt von 66 Staaten, eine Resolution ein, die umfassende Strategien zur Verwirklichung des Menschenrechtes forderte. Deutschland, als Mitglied der so genannten „Blue Group“, begleitet die Arbeit der Sonderberichterstatterin Albuquerque finanziell und inhaltlich.

Auch in bilateralen Gesprächen sensibilisiert das Auswärtige Amt seine Partner für das Menschenrecht und gibt konkrete Impulse. Hinzu kommt die Förderung von Projekten der Zivilgesellschaft, zum Beispiel Kampagnen von „WASH United“.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt die Umsetzung des Menschenrechts durch konkrete Maßnahmen in vielen Partnerländern. Damit wurde das Menschenrechtskonzept in der internationalen Entwicklungskooperation verbreitet und für Spezialisten des Wassersektors verständlich und handhabbar gemacht.

Die Bürgerinitiative right2water

Menschen sorgen sich um Zugang zu bezahlbarem Wasser nicht nur in trockenen Entwicklungsländern, sondern auch in Europa. Oft wird dabei die Rolle der Privatwirtschaft im Wassersektor sehr misstrauisch beäugt.

Zwar haben fehlgeschlagene Privatisierungen in der Vergangenheit viele negative Schlagzeilen produziert, die Beteiligung Privater an der Wasserversorgung bietet jedoch auch Chancen zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz und zur Deckung des enormen Investitionsbedarfs.

Skepsis gegenüber der Rolle der Privatwirtschaft

Die verbreitete Skepsis gegenüber Privatisierungsmaßnahmen fand ihren vorläufigen Höhepunkt in der Initiative „right2water“. Von 2011 bis 2013 erfuhr sie einen alle Erwartungen übertreffenden Zulauf: Über 1,5 Millionen Menschen unterstützen die erste erfolgreiche EU-Bürgerinitiative.

Anlass war ein Entwurf der Europäischen Kommission für eine neue Richtlinie über die kommunale Vergabe von Konzessionen in mehreren Dienstleistungs-Sektoren, auch im Wassersektor. Deren Ziel war, Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit im EU-Binnenmarkt zu steigern. Die Bürgerinitiative äußerte Befürchtungen, dass durch die Richtlinie die Privatisierung des Wassersektors vorangetrieben werden solle.

Da die Privatisierung der Ressource Wasser oder der Wasserversorgung von Anfang an nicht Ziel EU gewesen war, kündigte EU-Kommissar Barnier im Juni 2013 nach zahlreichen Änderungsvorschlägen an, den Wassersektor völlig aus dem Entwurf zu streichen. Die Vergabe solcher Konzessionen wird daher im Zweifel künftig weiter durch die Justiz bewertet werden.

Die Bürgerinitiative läuft indes weiter und fordert die Anerkennung des Menschenrechts auf EU-Ebene sowie eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als öffentliche Dienstleistung. Auch außerhalb Europas solle sich die EU stärker für den Zugang zu Wasser einsetzen.